

1 Lebenslauf bis zum Amtsantritt in Berlin

1.1. Schulzeit, Studium, Weiterbildung und Kriegsdienst (bis 1918)

Am 25. Februar 1883 wurde Rudolf Victor Müller im österreichisch-ungarischen Bezanija im Banat bei Semlin, das im heutigen Serbien-Montenegro liegt, geboren. Er wurde evangelisch getauft (Augsburger Konfession).¹ Seine Familie gehörte zu den Donau-Schwaben, einer Volksgruppe, die sich aus Siedlern „auch nicht schwäbischer Herkunft an der mittleren Donau in Ungarn, Jugoslawien und Rumänien“ zusammensetzte.² Den Namen Heß, den er von seiner Mutter übernommen hatte, fügte er erst 1919, nachdem er die amtliche Genehmigung dafür erhalten hatte, dem Nachnamen seiner Familie und dem eigenen hinzu.³ Bis zu diesem Zeitpunkt wird er im Text unter dem Namen Müller aufgeführt.

Der Vater, Ludwig Victor Müller (20. November 1847 bis 4. Juni 1903), war Schuldirektor und unterrichtete Religionslehre. Die Mutter, Anna Maria Heß, wurde am 18. Februar 1858 geboren und starb am 22. Dezember 1933. Während Müllers Vater einer Handwerkersfamilie entstammte – der Großvater Ludwig Müller (1826–1867) war Tischler –, waren die Großeltern mütterlicherseits Bauern. Beide Familienzweige waren evangelischer Konfession.⁴

Rudolf Victor Müller besuchte von 1889 bis 1894 die deutsche Volksschule in seinem Heimatort Bezanija. Danach wechselte er auf das „kroatische“ Realgymnasium in Semlin und bestand dort sein Abitur 1902.⁵ – In dem seiner Dissertation beigefügten Lebenslauf schrieb Victor Müller:

¹ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 2.

² Selbach, Helmut: In Memoriam. Nekrolog auf Victor Müller-Heß. Berl. Med. 12 (1961), S. 64. Brockhaus Enzyklopädie, Wiesbaden 1978, S. 232.

³ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. IV, n. pag. (Schriftstück ist mit Paginierung „102“ versehen. Diese stammt aus anderem Akten- oder Archivmaterial, da es sich hierbei um eine beglaubigte Kopie vom 11. September 1942 handelt): „Genehmigung. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (Gesetzsamml., S. 1310) und des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 8. Juni 1919 I b M 99 wird dem am 25. Februar 1883 in Bezanga in Kroatien geborenen Dr. med. Rudolf Viktor[sic!] Müller und seiner Ehefrau Helene Anna geb. Fleischer, geb. am 30. Oktober 1885 in Leipzig, sowie seinen beiden Kindern: Bernhard Ludwig geb. am 17. März 1912 in Chemnitz u. Hans Georg geb. am 1. Mai 1914 in Chemnitz [genehmigt.] fortan den Namen – Müller-Hess – zu führen. Königsberg, den 16. Juni 1919“.

⁴ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 2 und Rs.

⁵ Müller-Heß, Victor: Ueber ungewöhnliche Fälle von Sublimatvergiftung. Diss. med. Universität Leipzig 1908, Lebenslauf „Bestand Juni 1902 das Maturitätsexamen“. Vgl. UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 1. Laut Personalbogen besuchte er das Realgymnasium in Semlin bis 1901. Welches das tatsächliche Datum war, ließ sich nicht klären.

1902 bezog ich die Universität zu Bonn, um Medizin zu studieren, ging nach 2 Semestern nach Kiel, wo ich im W.-S. 04/05 das Physikum bestand. Im W.-S. 05/06 studierte ich in Leipzig. Im S.-S. 06 war ich in Graz immatrikuliert, während welcher Zeit ich meiner Militärflicht genügte. Im W.-S. 06/07 setzte ich meine Studien in Leipzig fort, wo ich im S.-S. 08 das ärztliche Staatsexamen bestand.⁶

Die später vor allem in den zahlreichen Nachrufen angegebenen zusätzlichen Studienorte Wien, Leyden und Upsala=*Uppsala* finden sich in den eigenen Angaben von Müller bzw. Müller-Heß, vor allem in seinen verschiedenen frühen Lebensläufen (z. B. für die Dissertation und die Habilitationsschrift), nicht. Eine Ausnahme bildet der Studienort Wien, der bereits in der Personalakte der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität aufgeführt ist.⁷

Bemerkenswert ist, dass Victor Müller an einer österreichischen Universität lediglich ein Semester studierte – offenbar nur, weil er damit die Ableistung des Militärdienstes verbinden konnte. Den übrigen Teil des Studiums verbrachte er an verschiedenen Universitäten in Deutschland. Der ehrgeizige Victor Müller, der das Medizinstudium in Regelzeit absolvierte, hatte nicht nur eine klare Vorstellung davon, in welchem Land er studieren (und später tätig sein) wollte, sondern entwickelte auch frühzeitig ein spezielles fachliches Interesse. Er promovierte „noch im Sommersemester 1908“ in Leipzig mit einer 28-seitigen Dissertation zum Thema „Ueber ungewöhnliche Fälle von Sublimatvergiftung“.⁸ Die Arbeit, die er der Fakultät unter dem Namen Rudolf Victor Müller vorlegte, war seine erste Veröffentlichung; sie zeigt sein frühes Interesse an forensischer Medizin. In ihr beschäftigte er sich mit Vergiftungen, die durch das Einführen verschiedener Medikamente in den Mastdarm und in die Scheide vor allem durch Überdosierung verursacht werden konnten. Er untersuchte Umfang und Häufigkeit der aufgetretenen Vergiftungen anhand der bis dahin dokumentierten Fälle im Wandel der Zeit. Dazu diskutierte er die in diesem Zusammenhang bestehende Gesetzgebung. Im Hauptteil berichtete er über zwei aktuelle Vergiftungsfälle und deren Untersuchung im Institut für gerichtliche Medizin und im Institut für Hygiene der Universität Leipzig. Während Makroskopie und Mikroskopie der Sektion Hinweise auf die Applikationsorte gaben, konnten diese über die toxikologische Analyse bestätigt werden, und zusätzlich konnte in beiden Fällen eine Vergiftung mit Quecksilber nachgewiesen werden. Ein konkreter Nachweis der Einnahme oder Applikation von Sublimat sowie in einem der Fälle der Verdacht auf das Vorliegen einer illegalen Fruchtabtreibung konnten mit den angewandten Methoden jedoch nicht erbracht werden. Dies hätte

⁶ Müller-Heß (1908), Lebenslauf.

⁷ Da die Angaben in den Lebensläufen für Dissertation und Habilitation die genaueren Orts- und Zeitangaben enthalten, werden deren Daten übernommen.

⁸ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit IV, Nr. 24, Bd. IV, S. 20.

nach Müller nur durch die lückenlose Sicherstellung von Beweismitteln wie der Kleidung der Betroffenen, Bettlaken, Medikamentenflaschen und in einem der beiden Fälle mittels der Untersuchung des Fetus nachgewiesen werden können, was jedoch nicht erfolgt war. Damit wies er auf die Bedeutung der unmittelbaren Spurensicherung am Tatort hin. Abschließend erläuterte er die juristischen Folgen für die Verantwortlichen. Es handelte sich bei ihnen weder um Apotheker noch Ärzte, sondern um sogenannte Heilkundige. Victor Müller merkte an, dass die in einem der Fälle erfolgte Verurteilung eines Heilpraktikers sich „auf das exakte Ineinandergreifen der neben der Königlichen Staatsanwaltschaft angestellten Vorerörterungen mit den stattgehabten pathologisch-anatomischen und chemischen Feststellungen der beteiligten Sachverständigen“ stützte.⁹ Er erkannte frühzeitig, wie wichtig die Zusammenarbeit der Sachverständigen mit den verantwortlichen Gerichtsbehörden für den erfolgreichen Ausgang eines Verfahrens war. – Ein Grund für Müllers fachübergreifendes Interesse könnte nicht zuletzt die Bekanntschaft mit seinem späteren Schwiegervater Johann Georg Fleischer (1830–1922), der promovierter Jurist und Landgerichtsdirektor in Leipzig war, gewesen sein.¹⁰

Referent seiner Dissertation war Paul Zweifel (1848–1927). Richard Kockel (1865–1934),¹¹ der Direktor des Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig, hatte die Arbeit angeregt und betreut; zudem hatte er Victor Müller zahlreiche Materialien überlassen.¹² Kockel galt als einer der führenden Gerichtsmediziner in Deutschland. Er hat Victor Müller, der nach Ableistung des Militärdienstes zur Fortsetzung des Studiums nach Leipzig zurückkehrte, entscheidend geprägt. Die frühe fachliche Orientierung Müllers ist vor allem deshalb hervorzuheben, weil die gerichtliche Medizin zu dieser Zeit kein Prüfungsfach des Medizinstudiums war. Dessen Vertreter mussten damals noch hart um die akademische Anerkennung ihres Faches ringen.¹³ Die Zukunft und Entwicklung der

⁹ Müller-Heß (1908), S. 32.

¹⁰ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 5.

¹¹ Kockel, Richard: *5.1.1865 Dresden, †19.1.1934 Leipzig. Studium der Medizin in Leipzig. Promotion: 10.1.1889 in Leipzig. Dissertation: „Über einen Fall von Kompression des Rückenmarkes durch ein Melanosarkom“. Habilitation für Pathologische Anatomie am 22.2.1895 in Leipzig. Habilitationsschrift: „Beitrag zur Histogenese des miliaren Tuberkels“. Ab 17.4.1895: Lehrauftrag für gerichtliche Medizin („mit Ausschluß der Forensischen Psychiatrie“). 25.6.1897: Ernennung zum Extraordinarius. 11.6.1898: Antrittsvorlesung über „Die gegenwärtige Bedeutung der Gerichtlichen Medizin“. 5.5.1900: Bestellung zum Direktor des neugegründeten Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig. 1.7.1922: Ernennung zum Ordinarius. 31.3.1933: Emeritierung. Ab 1.4.1933 bis zu seinem Lebensende: Kommissarische Vertretung des Lehrstuhls und Leitung des Instituts. Vgl. Mallach, Hans Joachim: Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum. Lübeck 1996, S. 315.

¹² Müller-Heß (1908), S. 32.

¹³ Vgl. Kap. 2.1. der vorliegenden Arbeit.

gerichtlichen Medizin als eigenständige Fachrichtung war zu diesem Zeitpunkt keineswegs gesichert.

In den ersten beiden Jahren seiner ärztlichen Weiterbildungszeit war Victor Müller an verschiedenen Nervenkliniken tätig. Von Oktober 1908 bis September 1909 war er als Assistent an der „psychiatrischen Klinik der Akademie für praktische Medizin“ in Köln am Rhein bei Gustav von Aschaffenburg (1866–1942) beschäftigt. Vom 17. September 1909 bis 15. März 1910 arbeitete er an der Psychiatrischen Klinik in Zürich unter Eugen Bleuler (1857–1939). Zwischen dem 1. April und dem 1. Oktober 1910 musste Müller „ein zweites Militärhalbjahr in Budapest im Hauptgarnisonslazarett ableisten“.¹⁴ In verschiedenen Quellen, so beispielsweise in einem Lebenslauf aus der Personalakte der Freien Universität Berlin, finden sich Berichte von Müller-Heß über eine Assistenzarztstätigkeit bei dem Neurologen Franz Windscheidt (1882–1910) in Leipzig. Nach den genannten Unterlagen war er dort vom 1. Oktober 1907 bis zum 1. Oktober 1908 beschäftigt.¹⁵ Da er für einen beträchtlichen Teil dieser Zeit noch nicht über das ärztliche Staatsexamen verfügte, dürfte diese Stelle eher einer Famulatur bzw. Praktikantentätigkeit entsprochen haben. Weitere Abweichungen in den Angaben über Müllers ärztliche Weiterbildung ergeben sich aus einem Lebenslauf in der Personalakte der Berliner Universität. Darin berichtet er über eine Tätigkeit an der Psychiatrischen Klinik in Dresden bei Sigbert Ganser (1853–1931).¹⁶ Angaben, wann er diese Stelle innehatte, ließen sich in den eingesehenen Quellen nicht finden. Vergleicht man die mit anderen Unterlagen belegbaren Tätigkeiten sowie die entsprechenden Zeiträume, gelangt man zu dem Schluss, dass es sich dabei jedoch nur um eine sehr kurze Zeitspanne gehandelt haben kann.

Bei den oben erwähnten Assistenzarztstellen ist davon auszugehen, dass es sich jeweils um unbezahlte bzw. allenfalls geringfügig bezahlte Voluntärassistentenstellen handelte. Dafür spricht zum einen, dass Müller vornehmlich Stellen an renommierten Kliniken auswählte. Zum anderen fehlte ihm die Approbation für das deutsche Staatsgebiet. Diese war ihm als „Ausländer“ bisher versagt geblieben. Nachdem Müller im November 1910 vom Militärdienst in Budapest nach Deutschland zurückgekehrt war, wurde ihm vom „Ministerium-Dresden auf ein besonderes“, zuvor durch ihn gestelltes Gesuch die Erlangung der „Approbation für das Deutsche Reich“ in Aussicht gestellt. Voraussetzung dafür war eine „viermonatige Tätigkeit als Medizinalpraktikant auf einer Inneren Station“. Diese trat er

¹⁴ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit IV, Nr. 24, Bd. IV, S. 20.

¹⁵ UA FUB PA M 382, Bd. III, Lebenslauf vom 8. Oktober 1949, n. pag.

¹⁶ UA HUB UK PA M 382, Bd. IV, Lebenslauf vom 27. Juni 1945, n. pag.

unmittelbar am 1. November 1910 im Friedrichstatter Krankenhaus in Dresden an.¹⁷ – Schlielich erhielt er am 30. April 1911 – drei Jahre nach Abschluss des Medizinstudiums – die deutsche Approbation.¹⁸

Vom 1. April 1911 bis zum September 1914 war er an der Stdtischen Nervenheilanstalt Chemnitz zunchst als Assistenzarzt und ab dem 1. Marz 1912 als Oberarzt beschftigt. Muller-He gab zudem spater an, dass er sich in dieser Zeit nebenbei bei Professor Nauwerk in der Pathologie weitergebildet habe.¹⁹ In einem 1945 verfassten Lebenslauf berichtet er: „Um meine Heirat wirtschaftlich zu ermoglichen, verlie ich vorubergehend die Universitatslaufbahn und nahm 1910 eine Stelle als Oberarzt und spater stellvertretender Direktor an der stdtischen Nervenklinik in Chemnitz an.“²⁰ Steffen Frommherz und Hans Joachim Mallach haben in ihren Darstellungen diese Version ubernommen.²¹ Sowohl fruhere als auch spatere detaillierte Quellen widersprechen jedoch den hier wiedergegebenen zeitlichen Angaben wie auch Details zur Position Mullers: Weder hielt er sich zur genannten Zeit in Chemnitz auf noch hatte er unmittelbar nach Erlangen der Approbation diese Position inne. – Was Muller-He 1945 zu seiner damaligen wirtschaftlichen Situation angab, durfte allerdings den Tatsachen entsprochen haben.

Am 17. Mai 1911 heiratete Victor Muller Helene Anna Fleischer, die aus einer gut burgerlichen Leipziger Familie stammte. Ihr Vater, Johann Georg Fleischer, war – wie bereits erwahnt – Landgerichtsdirektor. Ihr Grovater vaterlicherseits, Heinrich Leberecht Fleischer (1801–1888), war Universitatsprofessor, der Grovater mutterlicherseits, Gustav Jurany (1824–1867), Kaufmann.²²

Acht Tage nach der Eheschlieung, am 25. Mai 1911, erhielt Muller die deutsche Staatsburgerschaft.²³ Aus der Verbindung mit Helene gingen drei Sohne hervor: Bernhard Ludwig, geboren am 17. Marz 1912, Hans-Georg, geboren am 1. Mai 1914, und Helmut, geboren am 26. Mai 1922.²⁴ Bereits am 17. Oktober 1927 starb seine Frau, wahrscheinlich an

¹⁷ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit IV, Nr. 24, Bd. IV, S. 20.

¹⁸ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 1.

¹⁹ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit IV, Nr. 24, Bd. IV, S. 20. Vgl. auch UA FUB PA Muller-He, Bd. III, Lebenslauf vom 8. Oktober 1949, n. pag.

²⁰ UA HUB UK PA M 382, Bd. IV, Lebenslauf vom 27. Juni 1945, n. pag.

²¹ Frommherz, Steffen: Leben und Wirken von Victor Muller-He (1883–1960). Dipl.-Arb. HUB 1991, S. 9. Vgl. Mallach (1996), S. 63.

²² UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 1 und S. 5.

²³ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit IV, Nr. 24, Bd. IV, S. 20. Vgl. auch UA FUB PA Muller-He, Bd. III, Lebenslauf vom 8. Oktober 1949, n. pag.

²⁴ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 1.

den Folgen einer Lungentuberkulose.²⁵ Nur ein Jahr später, am 28. Oktober 1928, heiratete Müller-Heß die dreieinhalb Jahre ältere Schwester seiner verstorbenen Frau, Mathilde Leberecht Fleischer (1882–1971).²⁶ Müller-Heß' Privatleben, über das nicht viel bekannt ist, wurde neben dem frühen Tod seiner ersten Frau außerdem von dem frühzeitigen Verlust seiner drei Söhne überschattet. Ilse Szagunn erwähnt in einer Laudatio anlässlich des 75. Geburtstages von Müller-Heß, dass die drei Söhne des Rechtsmediziners während des Zweiten Weltkrieges bzw. kurz danach starben.²⁷ Mathilde Müller-Heß, die zuletzt in Berlin-Dahlem in der Löhleinstraße 23 A wohnte, starb am 28. November 1971.²⁸

Nicht nur wirtschaftliche Gründe, sondern auch seine Teilnahme am Ersten Weltkrieg verzögerten die von Müller angestrebte Universitätskarriere. Bereits im September 1914 wurde er zum Kriegsdienst eingezogen. Anfänglich wurde er mit „der Stelle eines Ass.Arztes beim Res. Feldlaz. 91 beliehen.“²⁹ Am 18. September 1914 erfolgte seine Beförderung zum Assistenzarzt der Reserve und erst im August 1916 die zum Oberarzt der Reserve.³⁰ Überwiegend war er während seiner Militärdienstzeit dem 27. Reservekorps zugeordnet. Neben dem Eisernen Kreuz Zweiter Klasse, das ihm am 17. April 1915 verliehen wurde, erhielt er außerdem als Auszeichnung im August 1915 den Sächsischen Albrechtsorden mit Krone Zweiter Klasse.³¹ Müller war, wie einem Auszug aus der „Kriegsranngliste“ zu entnehmen ist, ausschließlich an der Westfront eingesetzt.³²

Im September 1916 zog sich Victor Müller eine schwere Ruhrerkrankung zu, weswegen er in einem Lazarett behandelt werden musste.³³ Nach deutlicher Besserung seines Ge-

²⁵ Ebd., Bd. III, S. 86. Vgl. auch ebd., S. 59: „Leider bekam meine Frau 1 Woche vor Abschluss dieses dreimonatlichen Kuraufenthalts eine linksseitige Rippenfellentzündung mit hohem Fieber, (bis zu 40 °) so daß sie die Rückreise nicht antreten konnte“.

²⁶ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 1 und S. 5.

²⁷ Szagunn, Ilse: Professor Dr. Müller-Hess 75 Jahre. Berl. Ärztebl. 71 (1958), S. 160. Vgl. auch UA FUB PA Müller-Heß, Bd. I, Schreiben der Medizinischen Fakultät der FUB an Victor Müller-Heß vom 19. März 1951, n. pag.: „Die Nachricht vom Tode Ihres Sohnes hat alle Kollegen unserer Fakultät, die davon hörten, aufs tiefste betroffen. Alle Kollegen sind sich in ihrer Anteilnahme an diesem Ihrem letzten und schwersten Verluste einig“.

²⁸ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. IV, Aktennotiz vom 9. Dezember 1971, n. pag.

²⁹ Ebd., Bd. IV, n. pag. (Unterlagen bestehend aus drei Kopien beglaubigt am 15. November 1940 und am 11. September 1942. Sie sind mit der Paginierung 103–105 versehen. Diese könnte ursprünglich aus der Königsberger Personalakte stammen), „Auszug aus der Kriegsranngliste der Ersatzabteilung 2. (K. S.) Train-Abteilung Nr. 19 den Oberarzt d. Res. Dr. Rudolf Viktor Müller betreffend.“

³⁰ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. IV, n. pag.

³¹ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 1 Rs.

³² „21.8.–29.9.15 Stellungskämpfe a. d. Yser. 30.9.–29.10.15 Herbstschlacht i. d. Champagne 30.10.15–31.3.16 Stellungsk. a. d. Yser. 1.4.–23.6.16 Stellungskämpfe i. franz. Flandern. 24.6.–7.7.16 Erkundigt.- u. Demonstrationsgefr. der 6. Armee (im Zusammenhang mit der Schlacht a. d. Somme) 8.7.–1.9.16 Stellungskämpfe in franz. Flandern. 2.9.–23.9.16 Schlacht an der Somme 24.9.–26.9.16 Stellungskämpfe in franz. Flandern [...]“ Vgl. UA FUB PA Müller-Heß, Bd. IV, S. 105.

³³ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. IV, n. pag., vgl. Anm. 29 in diesem Kapitel.

sundheitszustandes kehrte er nicht in den aktiven Kriegsdienst zurück. Vielmehr nutzte er seine Kriegsbeschädigung, um sich bei dem Pathologen Christian Georg Schmorl (1861–1932) in Dresden in pathologischer Anatomie weiterzubilden und sich auf sein Kreisarztexamen vorzubereiten, das er schließlich am 5. Mai 1917 in Dresden ablegte.³⁴ In einem Verfahren zu Beginn der NS-Zeit, das in erster Linie dazu dienen sollte, Müller-Heß wegen ungenügender politischer Zuverlässigkeit unter Druck zu setzen, wurden ihm unter anderem angeblich falsche Angaben über seine damalige Tätigkeit bei Schmorl vorgeworfen. Müller-Heß soll sich einer „dreijährigen anatomisch-pathologischen Vorbildung gerühmt haben“, „während [er] diese tatsächlich in der überwiegenden Zeit nur nebenher und bloß gelegentlich ausgeübt haben“ soll.³⁵ Aussagen Schmorls, der sich im Zusammenhang mit dem Bonner Berufungsverfahren Anfang der 20er Jahre zu Müller-Heß äußern sollte, besagen jedoch etwas völlig anderes. In dessen Schreiben vom 11. November 1921 empfahl er den „Herrn Kollegen Müller-Hess auf das angelegentlichste [...]. Er hat an meinem Institut fast ein Jahr sehr fleißig gearbeitet und sich dadurch eine gute pathologisch-anatomische Grundlage für seine gerichtsarztliche Tätigkeit geschaffen.“³⁶ Quellen, in denen Müller bzw. Müller-Heß behauptete, drei Jahre bei dem Pathologen tätig gewesen zu sein, lagen nicht vor. Anzumerken bleibt jedoch, dass sich Müller nach seiner Kriegsbeschädigung in der Zeit, während der er bei Schmorl tätig war und auch sein Kreisarztexamen ablegte, offiziell in Lazarettbehandlung befand und Bezüge vom Militär erhielt. Zuletzt war er vom 15. Februar 1917 bis zum 25. Februar 1918 im Vereinslazarett „Dr. Lahmanns Sanatorium ‚Weisser Hirsch‘ bei Dresden“ untergebracht. Bis zum März 1918 war über seinen endgültigen Abschied aus dem Militärdienst keine Entscheidung getroffen worden.³⁷ Bei den umfangreichen Recherchen des Erziehungsministeriums von 1934 waren die oben erwähnten Umstände nicht aufgefallen. Während der Weimarer Republik hatte Müller wegen seiner im Krieg erlittenen Ruhrerkrankung nach seiner Entlassung vom Militär zusätzlich bis 1927 eine Kriegsbeschädigtenrente erhalten.³⁸ Bei späteren Angaben legte er Wert auf die Feststellung, dass er bereits 1917 wegen der Ruhrerkrankung als „dienstunfähig“ entlassen worden sei.³⁹

³⁴ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. III, Lebenslauf vom 8. Oktober 1949, n. pag. Vgl. auch GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit IV, Nr. 24, Bd. IV, S. 20, sowie UA HUB UK-Personalia-M 382, Bd. I, S. 1 und S. 132.

³⁵ UA HUB UK PA M 382, Bd. II, S. 7f. Vgl. auch Kap. 4.1., S. 155, der vorliegenden Arbeit.

³⁶ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 3 Tit IV, Nr. 39, Bd. XIV, S. 171.

³⁷ Ebd., Bd. IV, n. pag., vgl. Anm. 29 in diesem Kapitel.

³⁸ UA HUB UK PA M 382, Bd. I, S. 132.

³⁹ Ebd. Vgl. auch UA HUB UK PA M 382, Bd. IV, Schreiben vom 27. Juni 1945, n. pag.

1.2. Die Zeit in Königsberg/Preußen (1918–1922)

Nach acht Jahren Unterbrechung setzte Victor Müller im Juli 1918 seine Universitätslaufbahn fort. Er nahm eine Stelle als Assistenzarzt am Institut für gerichtliche Medizin der Universität Königsberg an,⁴⁰ das seit 1903 unter der Leitung von Georg Puppe (1867–1925)⁴¹ stand. Mit Puppe hatte sich Müller einen der zu dieser Zeit bedeutendsten Lehrer der gerichtlichen Medizin und einen vehementen Verfechter der Eigenständigkeit dieser Fachdisziplin in Deutschland ausgesucht. Puppe war Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, die sich 1904 aus der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte formiert hatte. Am 20. September 1904 – während der 76. Tagung dieser Vereinigung – hatte Puppe einen Antrag auf die Gründung einer eigenständigen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Deutschland gestellt.⁴² Er sollte ihr Schriftführer (von 1905 bis 1909) und daran anschließend deren Vorsitzender (vom 21. September 1910 bis 24. September 1911) werden. Am 21. September 1920, während der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, war es Puppe, auf dessen Antrag die Änderung der Bezeichnung in „Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin“ beschlossen wurde. Im Übrigen hatte Puppe bereits 1909 zusätzlich einen Lehrauftrag für soziale Medizin übernommen.⁴³

Ab 1919 begann Müller öffentlich Vorträge zu halten. Am 23. März 1919 berichtete er auf einer Tagung des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde Königsberg über „Aetiolo-

⁴⁰ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit IV Nr. 24, Bd. IV, S. 20.

⁴¹ Puppe, Georg: *4.2.1867 Kraatz bei Pyritz/Pommern, †20.11.1925 Breslau. Studium der Medizin in Berlin und Göttingen. 16.3.1890: Staatsexamen, 28.6.1890: Promotion (Dissertation „Untersuchungen über Folgezustände nach Abortus“); 30.7.1898: Habilitation, jeweils in Berlin (Habilitationsschrift: „Über die Notwendigkeit eines Unterrichtes in der Gesetzeskunde für Mediziner“). 1.11.1890–31.7.1891: Assistent an der Richterschen Irrenanstalt in Berlin-Pankow; 19.9.1891–31.3.1892: Volontärarzt an der Inneren Abteilung des Städtischen Krankenhauses am Urban in Berlin bei Albert Fraenckel; 1.4.1892–30.9.1893: Assistenzarzt; 1.10.1893–31.3.1894 Prosektor; 1.4.1894–30.9.1895: Assistent an der Chirurgischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses am Urban bei Werner Körte. 1.10.1895–31.3.1896: Volontärassistent am Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien bei Eduard Ritter v. Hofmann und am Institut für gerichtliche Chemie bei Hofrat Ernst Ludwig. Ab 1.4.1896: Assistent an der Untergerichts-anstalt für Staatsarzneikunde der Universität Berlin bei Fritz Strassmann. Ab 1.11.1900: Gerichtsphysikus und Gefängnisarzt in Berlin. 24.2.1903: Ernennung zum Extraordinarius und Bestellung zum Direktor des neugegründeten Institutes für gerichtliche Medizin der Universität Königsberg als Nachfolger von Karl Seydel. 1.4.1921: Ernennung zum Extraordinarius; 25.4.1921: Bestellung zum Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Breslau als Nachfolger von Adolf Lesser. 15.6.1921: Erweiterung des Lehrauftrages für gerichtliche und soziale Medizin. Tod während seiner Amtszeit. Vgl. Mallach (1996), S. 103f.

⁴² Ebd., S. 28.

⁴³ Ebd., S. 104f.

gie und den Begriff der juvenilen Paralyse“.⁴⁴ Am 12. Mai 1919 folgte ebenda ein Vortrag über die „Erwerbsfähigkeit der Geisteskranken, nebst kritischen Bemerkungen zur Irrenfürsorge“.⁴⁵

Im Juni 1919 erhielt er – wie bereits erwähnt – die Genehmigung, den Doppelnamen Müller-Heß zu tragen.⁴⁶ Damit grenzte er sich nicht nur von namensgleichen Wissenschaftlern ab, sondern es wurde ihm dadurch möglich, für die geplante Laufbahn schneller einen erhöhten Bekanntheitsgrad zu erreichen.

Nach den Vorträgen folgten ab 1920 die ersten Veröffentlichungen. Ein Großteil der Beiträge, die Müller-Heß allein verfasste, wie z. B. „Die gewerblichen Bleivergiftungen, deren Ursachen und Folgen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verhütung“ (1920), „Dermatitis, hervorgerufen durch phenolhaltigen Schweißlederersatz“ (1920) oder auch die gemeinsam mit Puppe bearbeiteten Themen „Gerichtliche und Versicherungsmedizin“ (1920 und 1921) wie auch „Gerichtliche und Versicherungsrechtliche Medizin“ (1922), hatten einen entsprechend der Fachauslegung Puppes sozialmedizinischen Inhalt.

Soziale Medizin beinhaltete gemäß Georg Puppe nicht nur die Begutachtung Unfallverletzter und Invalider (Versicherungsmedizin). In einem Schreiben Puppes vom 22. August 1919 an den Kultusminister, in dem sich der Königsberger Institutsleiter dafür einsetzte, dass die gerichtliche und die soziale Medizin im Medizinstudium als Prüfungsfach berücksichtigt werden sollte, betonte er neben dem Versicherungscharakter ausdrücklich auch den Fürsorgeaspekt der sozialen Medizin. Er berichtete dazu aus seiner Abteilung Folgendes:

[Er habe dort] eine Trinkerfürsorgestelle ins Leben gerufen, in der bis zum Kriegsbeginn ca. 2000 Fälle behandelt wurden, von denen [er] etwa 3/4 in seinem Institut untersucht [habe], um den Heil-Plan festzustellen. In zahlreichen Fällen [habe er sich] in den Dienst der Zentrale für Jugendfürsorge gestellt und jugendliche Kriminelle untersucht, um auch hier aufgrund des Geisteszustandes die weitere Behandlung des Falles in die Wege zu leiten. Erst neuerdings [habe er] die hier in der Stadt wohnenden Geisteskranken einer von [ihm] ins Leben gerufenen Fürsorgestelle für Nervenranke unterstellt, die ganz im Gegensatz zu früher einer vollständig freien Beaufsichtigung durch eine geschulte Fürsorgerin unterworfen [waren].⁴⁷

Damit konzentrierte sich Puppe fachlich besonders auf die im sozialen Bereich verstärkt auftretenden Probleme während des Ersten Weltkriegs und der Zeit unmittelbar nach Ende dieses Krieges. – Müller-Heß hatte hier die entscheidende Prägung für seine eigene Tätig-

⁴⁴ Schütze, Hermann[?]: Verein für wissenschaftliche Heilkunde, Königsberg i. Pr. 24. März 1919. Offizielles Protokoll. Müller-Heß spricht kurz über die Ätiologie und den Begriff der juvenilen Paralyse. DMW 45 (1919), S. 557.

⁴⁵ Ebd., S. 813f.

⁴⁶ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. IV, n. pag. (Schriftstück ist mit Paginierung „102“ versehen. Diese stammt aus anderem Akten- oder Archivmaterial, da es sich hierbei um eine beglaubigte Kopie vom 11. September 1942 handelt). Siehe Kap. 1.1., Anmerkung 3, der vorliegenden Arbeit.

⁴⁷ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit XIV, Nr. 12, Bd. IV, S. 113.

keit erhalten. Die Fürsorge für Drogenabhängige wie auch die Rehabilitation krimineller Jugendlicher wird er später bei der Leitung eigener Institute bis zum Ende seiner Karriere in seine Arbeit mit einbeziehen.

Weitere Veröffentlichungen von Müller-Heß beschäftigten sich mit somatischer gerichtlicher Medizin (z. B. „Hämorrhagische Diathese nach Kohlenoxydvergiftung“, 1920) wie auch psychiatrischen Themen (z. B. „Die seelische Entwicklung des Kindes“, 1922). – Am 6. August 1920 habilitierte sich Victor Müller-Heß. In der Habilitationsschrift berichtete er „Über den gegenwärtigen Stand der Kriminalpsychologie“.⁴⁸ Diese Arbeit war damals die einzige Veröffentlichung von Müller-Heß, die sich mit einem Thema der forensischen Psychiatrie beschäftigte.

Nachdem Georg Puppe im März 1921 nach Breslau berufen worden war, wurde Müller-Heß mit der Führung der Amtsgeschäfte und der kommissarischen Leitung des Königsberger Instituts betraut. Bereits seit 1920 war er nach der Vereidigung für den Staatsdienst auch als Gerichtsarzt tätig.⁴⁹

Puppe berichtete Anfang 1922 aus Breslau im Zusammenhang mit dem Bonner Berufungsverfahren über seinen Schüler: „Die Stellung, die er sich in K. errungen [hatte], [war] ausgezeichnet.“⁵⁰ Laut Puppes Aussage musste z. B. eine Vorlesung von Müller-Heß wegen der vielen Interessenten „in den großen Hörsaal der Anatomie verlegt werden“. Außerdem hielt Müller-Heß ab Anfang der 20er Jahre für Richter und Staatsanwälte „auf deren Bitten“ einen Kurs, der diese mit der medizinischen Seite der Strafrechtsreform vertraut machen sollte. Ein so renommierter Gerichtsmediziner wie Puppe konstatierte, dass er einen solchen Kurs noch nie geleitet habe.⁵¹

⁴⁸ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 11 Tit IV, Nr. 24, Bd. IV, S. 19.

⁴⁹ UA HUB UK M 382, Bd. I, S. 1 und S. 7.

⁵⁰ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 3 Tit IV, Nr. 39, Bd. XIV, S. 163.

⁵¹ Ebd.

1.3. Die Zeit in Bonn (1922–1930)

Mit der Emeritierung Emil Ungars (1849–1934) am 31. März 1921, der seit 1897 als „Kreisphysikus“ in Bonn tätig gewesen und dort 1901 zum Extraordinarius für gerichtliche Medizin ernannt worden war,⁵² wurde die Suche nach einem Nachfolger für den Bonner Lehrstuhl eingeleitet. Da Ungar, wie zuvor erwähnt, auch das Amt „des Gerichtsarztes für den Stadt- und Landkreis Bonn“ innegehabt hatte, wurde gleichzeitig auch diese Position vakant. Da die beiden Stellen bis zum 1. April 1921 nicht besetzt werden konnten, wurde Ungar bis auf weiteres mit der Vertretung seiner amtlichen Funktionen betraut.⁵³

In der Zwischenzeit holte das Kultusministerium – wie üblich – über die Medizinische Fakultät der Universität Bonn Vorschläge für die Amtsnachfolge Ungars ein. Am 5. November 1921 schlug die Fakultät „für die Neubesetzung an 1. Stelle Herrn Puppe (Königsberg), an 2. Stelle die Herren Lochte (Göttingen) und Ziemke (Kiel) vor.“⁵⁴ Nachdem die Genannten offenbar innerhalb kürzester Zeit abgelehnt hatten, folgte bereits am 2. Dezember 1921 eine zweite Liste, die folgende Wissenschaftler nannte:

An erster Stelle Herrn Professor Karl Reuter (Hamburg), an zweiter Stelle Herrn Professor Nippe (Greifswald) an dritter Stelle Herrn Professor Molitoris (Erlangen). [...] Für den Fall, daß die Berufung eines Fachvertreters der gerichtlichen Medizin, deren Nachwuchs spärlich [war], sich nicht ermöglichen [ließ], [schlug] die Fakultät neben den Genannten außer der Reihe Professor Hübner [1878–1934] unter der Voraussetzung, daß er seine Ausbildung [ergänzte] und die Stelle als Gerichtsarzt [erhielt, vor].⁵⁵

Der Medizinischen Fakultät galt der in Bonn tätige Psychiater „als Autorität auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie“. Zusätzlich pries ihn die Fakultät als sehr geschätzten und erfahrenen Gutachter, der „seit 1914 Mitglied des Medizinalkollegiums der Rheinprovinz“ war.⁵⁶

⁵² Mallach (1996), S. 92.

⁵³ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 3 Tit IV, Nr. 39, Bd. XIV, S. 88.

⁵⁴ Ebd., S. 154.

⁵⁵ Hübner, Arthur: *8.10.1878 Gnesen (seit 1918 polnisch Gniezno), †26.3.1934 Bonn. Psychiater in Bonn. Zu seinen bevorzugten Arbeitsgebieten gehörte zuletzt „die psychiatrische Eheberatung“, welche sich nahtlos in das Gedankengebäude des neuen „völkischen Staates“ einfügte (vgl. Hübners Eheberatungs-Artikel in: Volksaufklärung und Erbkunde (1926), S. 147; Zentralblatt für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 64 (1932), S. 265. Zu ergänzen sind mehrere psychiatrisch-forensische Beiträge im „Handwörterbuch der Kriminologie“ (hg. v. Elster u. Lingemann, Bd. 1 u. 2, 1933–34) sowie das Kapitel „Begutachtung im Zivil- und Strafrecht“ (im Handbuch der ärztl. Begutachtung, hg. v. H. Lininger u. R. Weichbrodt, Leipzig 1931). Vgl. Voswinkel, Peter (Hg.): Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte der letzten fünfzig Jahre. Nachträge und Ergänzungen. 3. Bd., Hildesheim etc. 2002.

⁵⁶ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 3 Tit IV, Nr. 39, Bd. XIV, S. 134.

Da auch die auf der zweiten Liste genannten Gerichtsmediziner innerhalb kürzester Zeit ablehnten, besteht der Verdacht, dass die Bemühungen der Fakultät von Anfang an darauf gerichtet waren, gegenüber dem Kultusministerium eine Hausberufung durchzusetzen. Da Ungar kein ausgebildeter Gerichtsmediziner, sondern Kinderarzt war, rechnete man sich hierfür gute Chancen aus. Am 5. Dezember 1921 schrieb der Bonner Universitätskurator an den Kultusminister, dass nach „Lage der Verhältnisse [...] für die zu besetzende Professur in erster Linie Professor Dr. Hübner in Frage kommen“ dürfte.⁵⁷ Im Antwortschreiben vom 17. Februar 1922 machte der Preußische Kultusminister deutlich, dass er dem unterbreiteten Vorschlag nicht folgen würde. Er ersuchte die Bonner Fakultät, noch einmal eine Liste zu erstellen „und dabei den Privatdozenten Müller-Hess[sic!] in Königsberg zu berücksichtigen. Ferner [sollte] die Fakultät sich auch darüber äußern, ob Bedenken [bestünden], den Lehrauftrag auf gerichtliche und soziale Medizin auszudehnen.“⁵⁸ Die Medizinische Fakultät reagierte am 15. März 1922 mit sichtlicher Irritation über die ablehnende Haltung aus dem Kultusministerium. Man verwies darauf, dass bereits zwei Listen mit Vorschlägen unterbreitet worden seien. Es stellte sich dabei Folgendes heraus:

[... dass] über Herrn Müller-Hess[sic!] sehr eingehend und mehrfach beraten [worden war]. Die Fakultät konnte sich aber in der Mehrheit nicht entschließen, ihn für Bonn vorzuschlagen; 1. weil er erst wenige Semester Dozent ist, 2. weil besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin nicht vorliegen, 3. weil er in Königsberg nicht auf die Liste gekommen ist, 4. weil sein bisheriges Arbeitsgebiet sich weitgehend mit dem des hiesigen Herrn Professor Hübner deckte.⁵⁹

Zur Frage der Ausdehnung des Lehrauftrags für gerichtliche und soziale Medizin wies man darauf hin, dass an der Bonner Fakultät seit mehr als zehn Jahren ein Lehrauftrag für soziale Medizin existierte.⁶⁰ Die Argumente der Fakultät schienen zunächst angemessen. Es ist jedoch erstaunlich, dass sie Victor Müller-Heß, einen der wenigen ausgebildeten und habilitierten Gerichtsmediziner, die tatsächlich für eine Berufung zur Verfügung standen, nicht auf ihre Liste setzte. Nachdem sich herauskristallisiert hatte, dass man von Seiten des Kultusministeriums eine Berufung von Müller-Heß in Erwägung zog, wurde die Kritik aus den Reihen der Medizinischen Fakultät schärfer und unsachlich. In einem ihrer folgenden Schreiben an den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. April 1922 äußerte die Fakultät offen ihre Abneigung gegenüber einer Nominierung von Müller-Heß. Neben den bereits erwähnten Argumenten wurden nochmals die Leistungen

⁵⁷ Ebd., S. 135.

⁵⁸ Ebd., S. 138.

⁵⁹ Ebd., S. 153.

⁶⁰ Ebd.

von Arthur Hübner (1878–1934) angepriesen, der nach Meinung der Fakultät „auf eine Jahrzehnte lange erfolgreiche Dozententätigkeit und als Mitglied des Medizinalkollegiums der Rheinprovinz auf eine über 6 Jahre dauernde Beschäftigung mit allen Fragen der gerichtlichen Medizin zurückblicken“ könne. Müller-Heß dagegen wurde als „Anfänger“ bezeichnet, der den Bonner Anforderungen nicht gewachsen sein würde. Aus den Reihen der Fakultät wurde sogar die Befürchtung geäußert, dass das Ansehen der wichtigen „Lehrkanzel der gerichtlichen Medizin in Bonn“ durch eine Berufung von Müller-Heß Schaden nehmen könnte. Ein Abwägen der Vor- und Nachteile fehlte.⁶¹ Noch krasser zeigten sich Stimmung und Kritik in den Sitzungen der Bonner Fakultät, von deren Inhalt der Kurator der Bonner Universität Johann Norrenberg (1864–1931) Kenntnis erlangt hatte. In seinem Schreiben vom 5. März 1922 an Geheimrat Erich Wende (1894–1966) aus dem Kultusministerium berichtete er von „Einwendungen, die [...] Müller-Heß entgegen gehalten wurden, so z. B.[.] er sei Tschescho[sic!]-Slowake, er sei unverträglicher Natur, er müsse von Königsberg weggelobt werden, weil er mit Nippe nicht zusammen arbeiten könne.“ Für den Kurator war einzig die Kritik berechtigt, dass Müller-Heß als Jüngerer „genau dieselbe Fachrichtung wie Hübner“ vertrat. Norrenberg berichtete, dass eine Minorität der Fakultät – nämlich Emil Ungar, Carl Garré (1857–1928), Otto von Franqué (1867–1937) –, „die aber aus Korpsgeist sich nicht zu einem Separatvotum entschließen konnte“, für den Fall einer Berufung Hübners befürchtete, dass dieser „auch als Ordinarius der gerichtsärztlichen Medizin aller Voraussicht nach seine sehr umfangreiche Privatpraxis als Psychiater beibehalten [...] und daß aus ihm doch kein rechter Vertreter der sozialen u. gerichtsärztlichen Medizin werden“ würde.⁶²

Norrenberg bestätigte, dass die „Vorschläge [...] so gemacht [waren], dass die vor Hübner [G]enannten nicht in Frage [kamen], sodass der Minister Hübner nehmen müsse. Die Anfrage wegen Müller-Hess[sic!] [kam] der Majorität daher sehr ungelegen.“ Die Fakultät hatte, wie ihm „mündlich berichtet“ worden war, „beschlossen, diese Frage unbeantwortet zu lassen und nur darauf hingewiesen, dass, wenn Puppe nicht mehr in Frage [kam], ja noch andere Vorschläge“ unterbreitet worden seien. Damit trat die Fakultät in einen Machtkampf mit dem Kultusministerium.⁶³

Im Rahmen der Neubesetzung des Bonner und des zur selben Zeit vakanten Lehrstuhls in Greifswald hatte der Preußische Kultusminister auf Grund des geringen akademischen

⁶¹ Ebd., S. 159–161.

⁶² Ebd., S. 170.

⁶³ Ebd.

Nachwuchses zusätzlich bei verschiedenen Fachvertretern und Sachverständigen Erkundigungen über mögliche Kandidaten eingeholt. Bemerkenswert ist, dass die Auskünfte über Müller-Heß von denen, die mit ihm bereits zusammengearbeitet oder anderweitig mit ihm in Kontakt gestanden hatten, durchweg positiv waren. Der oben erwähnte Martin Nippe (1883–1940), der 1922 nach Königsberg berufen wurde, schrieb über ihn am 16. November 1921, dass er ihm „in Nauheim bei einer Tagung 1920 mit seiner ruhigen, etwas bedächtigen Bestimmtheit sehr gefallen [hatte]. Seine wissenschaftlichen Vorträge hatten Hand und Fuß.“

Nippe wies darauf hin, „daß er – was [ihm] persönlich zuwider [war] – nicht vortrug, weil das nun einmal zum ‚guten Ton‘ [gehörte], sondern weil er wirklich was zu sagen hatte. Er trug ja auch recht gut vor, sodass man wohl erwarten [konnte], daß er auch als Lehrer etwas leisten [würde].“⁶⁴

Julius Kratter (1848–1926), der bis 1919 als Ordinarius für gerichtliche Medizin in Graz fungierte, schrieb – ebenfalls am 16. November 1921 – über Müller-Heß:

Was nun die Nachfolgerschaft in Greifswald anlangt, [konnte er] mit voller Überzeugung auch für Müller-Hess[sic!] eintreten. [Er] würde ihn jedem anderen in Deutschland zur Verfügung stehenden jüngeren Fachgenossen vorziehen. Ihnen [brauchte er] wohl über Müllers wissenschaftliche und praktische Tätigkeit nichts weiter zu sagen. [Er schätzte] ihn auch als Menschen hoch ein – und das [war] in [dieser] Zeit mehr Wert als einige wissenschaftliche Arbeiten, die etwa ein anderer in größerer Zahl aufzuweisen hätte, der als Mensch weit weniger wert [war].⁶⁵

Und Richard Kockel, der Doktorvater von Müller-Heß, schrieb am 15. November 1921 über seinen ehemaligen Doktoranden:

Für die Greifswalder Lehrstelle [kamen für ihn] unter unseren leider sehr spärlichen jüngeren Kollegen wohl nur 2 in Betracht: Molitoris in Erlangen und Müller-Heß in Königsberg. Müller-Hess[sic!] [kannte er] seit vielen Jahren [...] Er [schien ihm] wegen seines großen und tiefen Interesses und Verständnisses für gerichtliche Medizin ganz besonders qualifiziert, eine selbständige Lehrstelle zu übernehmen, wenn er auch aus begreiflichen Gründen publizistisch in großem Umfange bisher noch nicht hervorgetreten [war].⁶⁶

Kockel führte dafür folgende Ursachen an:

[Das war] darin begründet, daß er während des größten Teils des Krieges im Heeresdienst sich befunden [hatte]. Auch in rei[n] persönlicher Hinsicht [konnte er] für Müller-Hess[sic!] aufwärmste[sic!] eintreten; [...] er war] ein durchaus einwandfreier Charakter, [verfügte] über gute Formen und [war] bei alledem eine standfeste Persönlichkeit, wie sie vor Gericht gebraucht [wurde]. An seiner Fähigkeit, den Lehrstoff den Hörern in anregender, verständlicher Weise zu vermitteln, [zweifelte er] nicht.⁶⁷

⁶⁴ Ebd., S. 171.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

Auch der bereits erwähnte Pathologe Christian Georg Schmorl aus Dresden war zu Müller-Heß befragt worden. Er schrieb am 11. November 1921:

[Er könne den] Herrn Kollegen Müller-Hess[sic!] auf das angelegentlichste empfehlen. [Denn dieser besaß] eine gute allgemeine medizinische Ausbildung, spezialistisch[sic!] [war] er auf dem Gebiet der Psychiatrie ausgebildet. Er [besaß] einen klaren offenen Blick für wissenschaftliche und praktische Fragen und [ging] an sie mit scharfer Kritik heran, mit der er auch sich selbst und seinen wissenschaftlichen Ideen gegenüber nicht [kargte], ja[,] die er in den letzteren gegenüber mitunter allzusehr in den Vordergrund [stellte]. Er [war] ein ernster Mann, eine Persönlichkeit im besten Sinne des Wortes, aufrecht und doch bescheiden, im persönlichen Verkehr recht angenehm und zuvorkommend, ohne sich etwas zu vergeben. Über sein Lehrtalent [konnte er] nicht urteilen, da [er] ihn von dieser Seite nicht kennengelernt [hatte]. Nicht unerwähnt [wollte er] lassen, daß er nicht bloß einseitig medizinisch orientiert [war], sondern auch für viel allgemeine Fragen – Literatur, Kunst, Philosophie – bedeutendes Interesse [zeigte].⁶⁸

Zudem äußerten sich im Zusammenhang mit der Neubesetzung des Bonner bzw. Greifswalder Lehrstuhls über Müller-Heß auch Fritz Strassmann (1858–1940), Direktor des gerichtsarztlichen Universitätsinstituts in Berlin,⁶⁹ Theodor Lochte (1864–1953), seit 1906 Extraordinarius und seit 1920 Ordinarius für gerichtliche Medizin in Göttingen,⁷⁰ des Weiteren Fritz Reuter (1875–1959), der seit 1919 die Leitung des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Graz innehatte, sowie schließlich Georg Puppe. Die Bewertung der Fachvertreter fiel durchweg positiv aus. Lediglich von Strassmann gab es zu Müller-Heß auch kritische Anmerkungen.⁷¹ Zunächst zeigte er sich verwundert darüber, dass sein Schüler Paul Fraenckel (1874–1941), den er selbst für geeignet hielt, nicht auf die Bonner Liste gesetzt worden war. Da Müller-Heß wegen seiner Spezialisierung auf Psychiatrie bis-

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Strassmann, Fritz: *27.8.1858 Berlin, †30.1.1940 Berlin. Studium der Medizin in Berlin, Heidelberg und Leipzig. 4.7.1879: Staatsexamen in Berlin. 11.10.1879: Promotion in Berlin (Dissertation „Über die präfibriale Harnstoffausscheidung“). 18.5.1889: Habilitation für Staatsarzneikunde in Berlin (kumulative Habilitation: Dissertation sowie 13 Publikationen). Von Rudolf Virchow als Referent und Ernst Leyden als Korreferent mit „Ausgezeichnet“ beurteilt. Antrittsvorlesung: „Über Leichenerscheinungen im Wasser“. 1.4.1881–31.3.1883: Assistent an der Medizinischen Klinik der Universität Jena bei Hermann Nothnagel. 1.4.1883–31.3.1884: Assistent am Pathologischen Institut der Universität Leipzig bei Julius Cohnheim und Carl Weigert. 1.4.1884–31.3.1890: Assistent an der Praktischen Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde in Berlin bei Carl Liman. Ab 21.12.1891: Kommissarische Leitung des Berliner Instituts für Gerichtsmedizin. 14.8.1894: Ernennung zum Extraordinarius und Bestellung zum Direktor der Praktischen Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde und des Instituts für gerichtliche Medizin Berlin. Vgl. Mallach (1996), S. 59.

⁷⁰ Lochte, Eduard Heinrich Theodor: *9.10.1864 Soldin/Mark Brandenburg, †28.2.1953 Göttingen. 16.1.1890: Staatsexamen in Leipzig. 19.3.1890: Promotion Leipzig. Keine Habilitation. Zwischen 1890 und 1894: Tätigkeiten als Assistenzarzt am Institut für Pathologie, der Klinik für Psychiatrie und der Medizinischen Klinik der Universität Leipzig. 1894–1895: Assistent an der Nervenklinik der Berliner Charité (Friedrich Jolly). 1895–1897: „Direktorialassistent an der Inneren Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg in Hamburg. Danach Niederlassung als praktischer Arzt in Hamburg; nebenbei Assistent am Allgemeinen Krankenhaus St. Georg. Am 1.9.1906 Bestellung zum Königlichen Kreisarzt für die Stadt und den Landkreis Göttingen; gleichzeitig Ernennung zum Extraordinarius für gerichtliche Medizin sowie am 1.5.1907 Bestellung zum Direktor des neugegründeten Institutes für gerichtliche Medizin. Ernennung zum Medizinalrat am 29.11.1916 und zum Ordinarius am 20.10.1920. Emeritierung am 31.3.1924.“ Vgl. Mallach (1996), S. 173.

⁷¹ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 3 Tit IV Nr. 39, Bd. XIV, S. 164–166.

her in der gerichtlichen Medizin nach Strassmanns Meinung nicht sehr vielseitig tätig gewesen war, stand dieser für ihn in der Reihenfolge hinter Fachvertretern wie Fraenckel. Gegen die Nominierung von Müller-Heß hatte er jedoch grundsätzlich nichts einzuwenden. Letztlich hielt er es „im Interesse [ihres] Faches [...] für dringend geboten [...], daß eher einer von ihnen (Molitoris, Müller-Heß, Marx) als ein reiner Psychiater wie Hübner oder Vorkastner auserwählt“ wurde. – Dazu meinte Strassmann:

[Es war] früher vielfach üblich gewesen, die gerichtliche Medizin einem Dozenten zu übertragen, der bisher in [einem] anderen Fach tätig war, in diesem keine Aussicht hatte und dem man gern etwas zuwenden wollte. Die Entwicklung der gerichtlichen Medizin [hat] dadurch natürlich gelitten[,] und wir haben es als wesentlichen Fortschritt begrüßt, daß [...] seit Jahren wenigstens in Preußen mit dieser Praxis gebrochen [wurde] und nur wirkliche Fachleute die Professuren für gerichtliche Medizin [erhielten].⁷²

Theodor Lochte, der Müller-Heß sehr empfohlen hatte, riet wie Strassmann von der Wahl eines reinen Psychiaters ab. „Die Ausbildung in der gerichtl. Psychiatrie [verbürgt] nicht die Fähigkeit zum Gutachter auf dem Gebiete der Fruchtabtreibung oder des Kindsmordes; auch die Vornahme gerichtlicher Blut[-], Haar[-] etc. Untersuchungen [lag] dem Psychiater fern.“⁷³

Besonders eindringlich verwendete sich Georg Puppe für seinen Schüler. Im Rahmen der Berufungsverhandlungen richtete er gleich zwei Schreiben an das Kultusministerium. Zunächst setzte er sich am 1. November 1921 für die Berücksichtigung von Müller-Heß für die freien Lehrstühle in Greifswald und in Bonn ein.⁷⁴ Er schätzte „Müller-Heß außerordentlich hoch und [erachtete] ihn gerade für eine Stelle, wie es die Bonner [war, für] ausgezeichnet qualifiziert, weil er betriebsam, geschickt und kentnerisch[sic!] [war]. Er [war] ein guter Lehrer und [fand] bei den Juristen sehr viel Anklang als Sachverständiger.“

Puppe erklärte, dass Gerüchte, Müller-Heß werde in Königsberg bleiben und seine Ämter, z. B. als Gefängnisarzt, nicht abgeben, was zwangsläufig dazu geführt hätte, dass Nippe den dortigen Lehrstuhl nicht übernommen hätte, nicht den Tatsachen entsprächen.⁷⁵

In seinem zweiten Schreiben vom 28. März 1922 nahm Puppe vor allem Stellung gegen die Kräfte und Widerstände hinter den Kulissen der Fakultäten.⁷⁶ Er wies darauf hin, dass Müller-Heß trotz seines ausdrücklichen Wunsches in Königsberg nicht auf die Liste ge-

⁷² Ebd., S. 165f.

⁷³ Ebd., S. 168f.

⁷⁴ Ebd., S. 167.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd., S. 162f.

kommen sei. Besonders erobost zeigte er sich über die diffamierenden und rassistischen Äußerungen aus den Reihen der Bonner Fakultät. Müller-Heß war für Puppe „der Mann, der die Bonner Stelle gehörig aufzubauen im Stande sein würde“.⁷⁷

Victor Müller-Heß erhielt die Stelle. Am 6. Mai 1922 wurde er als ordentlicher Professor der Medizinischen Fakultät an die Universität Bonn berufen.⁷⁸ Mit der Übernahme des Bonner Lehrstuhls wurde ihm auch die freiwerdende Stelle eines Gerichtsarztes für den Stadt- und Landkreis Bonn übertragen.⁷⁹ Der Start wurde ihm durch die ablehnende Haltung in den Reihen der Bonner Medizinischen Fakultät erheblich erschwert. Sie hatte sich noch vor seiner Ernennung dafür eingesetzt, dass er nur „als Extraordinarius berufen [werden] und dass seine Beförderung erst nach entsprechender Bewährung auf Vorschlag der Fakultät erfolgen“ sollte.⁸⁰ Daher handelte es sich bei der Stelle, die ihm der Kultusminister übertrug, nur um ein persönliches Ordinariat. „Es [fanden] deshalb in Bezug auf [sein] Dienst Einkommen die für planmäßige Extraordinarien geltenden Bestimmungen [...] Anwendung.“⁸¹

Bei der Übernahme seines neuen Amtes erwarteten Müller-Heß auch Unwägbarkeiten, die die Umsetzung seiner Lehrtätigkeit betrafen. Am 10. Mai 1922 merkte er zu dem, was er „aus dem Vorlesungsverzeichnis“ ersehen hatte, in einem Schreiben an den Dekan der Medizinischen Fakultät an:

[...] daß die Vorlesung für Gerichtliche Medizin für Montag und Donnerstag von 4–5 Uhr angekündigt [war]. Zugleich [wurde] aber Donnerstag von 4–5 Uhr die Kinderklinik gelesen. Da beide Vorlesungen Pflichtkollegs [waren], die auch zweckmäßig von den Hörern der letzten Semester zu gleicher Zeit belegt [wurden], so [befürchtete er], daß ein Teil der Hörer, da die Gerichtliche Medizin kein Prüfungsfach [war], das Kolleg belegen [würde] und nicht kommen [könnte].⁸²

Seinem Vorgänger war im Rahmen einer Fakultätssitzung der Donnerstagstermin als alleinigem Vorlesendem zur Verfügung gestellt worden. Müller-Heß bat darum, diese Vereinbarung auch für seine Vorlesung in Anspruch nehmen zu können. Seine Anfrage wurde an den zur selben Zeit am Donnerstag vortragenden Professor Bruno Salge (1872–1924) weitergeleitet. Dieser wies den Wunsch seines Kollegen mit einer kurzen handschriftlichen Notiz zurück, in der er anmerkte, dass er „auf die Stunde Donnerstag v. 4–5 Uhr mit Rück-

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd., S. 174f. (Ernennungsurkunde).

⁷⁹ UA HUB UK PA M 382, Bd. III, S. 2 und S. 3/Rs.

⁸⁰ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 3 Tit IV, Nr. 39, Bd. XIV, S. 160.

⁸¹ UA HUB UK PA M 382, Bd. III, S. 2.

⁸² UA Bonn PA Müller-Heß, S. 2 und Rs.

sicht auf den klinischen Betrieb nicht verzichten“ könne. „Gerichtliche Medizin“ könne „zu jeder anderen Stunde gelesen werden.“⁸³

Die zeitgemäße Erweiterung des Lehrauftrags auf gerichtliche und soziale Medizin verlief ebenfalls nicht ohne Einschränkungen. Wie bereits im Zusammenhang mit den Berufungsverhandlungen erwähnt, gab es an der Bonner Fakultät schon einen Lehrauftrag für soziale Medizin. Die Erweiterung erfolgte im Juli 1922 unter der Bedingung, dass „die Unfall- und Versicherungsmedizin nach dem Ausscheiden des Professors Dr. Rumpf dem Privatdozenten Professor Dr. Finkelnburg vorbehalten bleib[t], der dieses Fach seit langem zum Gegenstand von Lehre und Forschung gemacht“ hat.⁸⁴

Im November 1922 versuchte die Bonner Medizinische Fakultät durch einen Antrag an das Kultusministerium eine weitere Einschränkung des an Müller-Heß erteilten Lehrauftrags durchzusetzen. Für den bereits erwähnten Professor Hübner, der bereits einen Lehrauftrag für gerichtliche Psychiatrie an der Bonner Fakultät besaß, sollte eine planmäßige außerordentliche Professur „für Kriminalanthropologie und Kriminalpsychologie“ geschaffen werden.⁸⁵ In dieser Situation erhielt Müller-Heß Unterstützung aus dem Kultusministerium, das zur Kenntnis genommen hatte, dass sein Lehrauftrag „durch den dem Professor Hübner erteilten Lehrauftrag für gerichtliche Psychiatrie auf einem wichtigen Teilgebiet des Faches bereits verkürzt worden“ war. Daher stimmte man der Schaffung weiterer Lehraufträge, die „den Wirkungsbereich des Ordinariats“ für gerichtliche Medizin betrafen, nicht zu.⁸⁶

Zu erwähnen bleibt, dass Victor Müller-Heß, der mittlerweile Mitglied der Fakultät war, den Antrag auf die Erweiterung des Lehrauftrags von Professor Hübner mit unterzeichnet hatte. Er hatte schon zuvor der Abtrennung der Versicherungsmedizin von seiner Lehrbefugnis zugestimmt – er hatte den Themenkreis der Versicherungsmedizin in Königsberg, wie bereits dargelegt, intensiv in verschiedenen Veröffentlichungen gemeinsam mit Puppe bearbeitet. Diese seine Zustimmung dürfte in erster Linie seinem diplomatischen Geschick zuzuschreiben sein und weniger der Tatsache, dass er die benannten Teilgebiete nicht in Forschung und Lehre zu vertreten im Stande gewesen wäre. Müller-Heß fügte sich schnell in sein neues Arbeitsumfeld ein. Anzeichen von Sticheleien anderer Fakultätsmitglieder waren hiernach nicht mehr zu verzeichnen.

⁸³ Ebd., S. 3.

⁸⁴ GStAPK I. Ha Rep. 76 Va Sekt. 3 Tit IV, Nr. 39, Bd. XIV, S. 185. Vgl. UA d. HUB UK-Personalia-M 382, Bd. III, S. 11.

⁸⁵ Ebd., S. 255.

⁸⁶ Ebd., S. 257.

Trotz der wegen der Inflation angespannten wirtschaftlichen Lage in Deutschland gelang es Müller-Heß, das Bonner Institut innerhalb kürzester Zeit in erheblichem Umfang personell und von seiner apparativen Ausstattung her zu erweitern.

Von Anfang an gab sich der neue Institutsleiter nicht mit den ihm in den vertraglichen Vereinbarungen zugesicherten Geldern zufrieden. Zusätzlich zu den am 22. April 1922 zur Verfügung gestellten Beträgen –

- a.) 10 000 M zur Beschaffung einer Bibliothek [...]
- b.) 3 000 M zur Deckung der Kosten für den Transport des Herrn Müller-Hess[sic!] aus Schwesterninstituten überlassenen – Materials;
- c.) 50 000 M für die Beschaffung wissenschaftlicher Apparatur, insbesondere eines Mikroskops, eines Spektroskops und eines photographischen Apparats;
- d.) 3 000 M für den Ankauf eines Sektionstisches;
- e.) 3 000 M zur Beschaffung von Unterrichtsbeständen.
- f.) 10 000 M zur Beschaffung einer Schreibmaschine [...].⁸⁷

– wurden Müller-Heß auf sein Betreiben hin durch das Kultusministerium schon im August 1922 weitere 148.000 Mark für die Ausstattung seines Instituts bewilligt.⁸⁸

Um an weitere Mittel für den Ausbau des Bonner gerichtsärztlichen Instituts zu gelangen, beschritt er auch ausgesprochen ungewöhnliche Wege. In der ‚Zeitschrift für Medizinalbeamte‘ forderte er deren Leser in einem Spendenaufruf zur Unterstützung seiner Einrichtung auf.⁸⁹

Aus einem Schreiben des Geheimen Regierungsrats Erich Wende aus dem Kultusministerium an den Universitätskurator Johann Norrenberg vom 2. Oktober 1922 geht hervor, dass Müller-Heß befürchtete, obdachlos zu werden; zumindest gab er dieses vor.⁹⁰ In diesem Zusammenhang hatte er offenbar gedroht, eine Stelle in Agram anzunehmen, die ihm kurz zuvor durch die jugoslawische Regierung angeboten worden war. Daraufhin gewährte man ihm eine Erhöhung seines Einkommens von jährlich 36.000 Mark auf monatlich 45.000 Mark.⁹¹ Zusätzlich erhielt Müller-Heß im Dezember 1922 eine weitere Umzugskostenentschädigung von 175.481 Mark.⁹² Die drastische Erhöhung der Gelder, die Müller-Heß sowohl zur privaten Verfügung als auch für den Ausbau seines Instituts bewilligt wurden, ist ein Beleg für die in jenen Tagen galoppierende Entwertung des Geldes.

Müller-Heß' Amtsübernahme in Bonn fiel zeitlich fast mit der Neugründung des Bonner Instituts für gerichtliche und soziale Medizin zusammen. Am 12. Juni 1922 wurde er zum

⁸⁷ UA HUB UK PA M 382, Bd. III, S. 3 Rs. (Hervorhebungen im Original).

⁸⁸ Ebd., S. 23.

⁸⁹ Müller-Heß, Victor: [ohne Titel]. Zeitschrift für Medizinalbeamte 35 (1922), S. 280.

⁹⁰ UA HUB UK M PA 382, Bd. III, S. 27.

⁹¹ Ebd., S. 29.

⁹² Ebd., S. 31.

Direktor bestellt.⁹³ Die Räume, die Müller-Heß zunächst für seine Arbeit zur Verfügung standen, befanden sich in einer Privatwohnung und waren vollkommen unzureichend. 1923 erfolgte der Umzug in eine ehemalige Privatklinik.⁹⁴ Sobald die räumlichen Voraussetzungen gegeben waren, konnte Müller-Heß damit beginnen, eine Struktur zu schaffen, die auch das spätere Berliner Institut kennzeichnen sollte. Diese beinhaltete die Aufteilung des Betriebes in drei Abteilungen:

1. Die somatische gerichtliche Medizin (gerichtliche Pathologie, reine naturwissenschaftliche Kriminalistik, Blutgruppenforschung);
2. die forensische Psychiatrie (Begutachtung von Geisteskranken, Psychopathen, Suchtkranken in straf- und zivilrechtlichen Belangen, Begutachtungen von Unfallverletzten und Berufskranken, von verwarlosten und kriminellen Jugendlichen sowie von Jugendlichen als Zeugen);
3. die forensische Toxikologie (Nachweise von Giften, Opiaten und Betäubungsmitteln, Blutalkoholbestimmungen usw.).⁹⁵

Die Organisation der gerichtsärztlichen Medizin in dieser Form war nicht vollkommen neu. Fritz Reuter hatte bereits 1920 in der ‚Wiener klinischen Wochenschrift‘ über eine solche Einteilung des Faches berichtet.⁹⁶ Jedoch nur wenige Ordinarien für gerichtliche Medizin setzten diese Gliederung so konsequent um, wie dies Müller-Heß in dem von ihm geleiteten Institut tat. Anlässlich des 75. Geburtstages von Müller-Heß hob Ilse Szagunn in einer Laudatio als besonderes Verdienst die Errichtung dreier großer „gesonderter“ Abteilungen hervor.⁹⁷ Das beinhaltete, dass jede Sektion über spezialisiertes und qualifiziertes Personal verfügte. Somit gehörten, wie auch im Zusammenhang mit der späteren Neuorganisation des Berliner Instituts noch gezeigt werden wird, die Organisation eines Betriebes sowie die Beschaffung und effiziente Verwendung von Geldern zu den herausragenden Fähigkeiten von Müller-Heß. Durch sein Geschick wurde aus dem Institut der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn „eines der größten und leistungsfähigsten Institute für gerichtliche und soziale Medizin in Rheinland und Westfalen“.⁹⁸

Die erfolgreiche Arbeit in Bonn schlug sich in einer größeren Anzahl von Veröffentlichungen, die das gesamte Spektrum der gerichtlichen Medizin umfassten, nieder. Es

⁹³ Mallach (1996), S. 63.

⁹⁴ Dangel, Udo Jürgen: Deutschsprachige Gerichtsmediziner. Ein sammelbiographischer Beitrag mit bibliographischem Anhang zur Geschichte der gerichtlichen Medizin von 1800 bis heute. Diss. med. Universität Tübingen 1972, S. 46.

⁹⁵ Nau, Elisabeth: Zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Victor Müller-Heß. *Arzneimittelforschung* 3 (1953), S. 147.

⁹⁶ Reuter, Fritz: Welche Ziele hat die „Gerichtliche Medizin als Unterrichtsgegenstand“ zu verfolgen? *Wien. klin. Wschr.* 33 (1920), S. 245–250.

⁹⁷ Szagunn (1958), S. 160.

⁹⁸ Ebd.

scheint so, als ob Müller-Heß gerade mit den Arbeiten, die er in den ersten Jahren seiner Tätigkeit veröffentlichte, beweisen wollte, dass er sich nicht nur mit Fragen der Psychiatrie und forensischen Psychiatrie auseinandersetzte. Er berichtete in der Fachzeitschrift ‚Jahreskurse für ärztliche Fortbildung‘ z. B. über „Das Problem der Totenstarre“ (1923), über „Ärztliche Kunstfehler und Haftpflicht“ (1923), über „Toxikologisches“ (1924) und über „Operationspflicht des Verletzten und Operationsrecht des Arztes“ (1924).

Die folgenden Publikationen verfasste er bis auf wenige Ausnahmen jeweils gemeinsam mit einem seiner Mitarbeiter; darunter finden sich Arbeiten zur somatischen gerichtlichen Medizin; z. B. sind „Der plötzliche Tod aus natürlicher Ursache“ (1925), „Der Tod durch Elektrizität“ (1925), „Die kriminelle Abtreibung“ (1927) gemeinsam mit Rolf Hey sowie „Über die Fett- und Luftembolie“ (1929) gemeinsam mit [?] Ohlsen⁹⁹ entstanden. Es lassen sich jetzt auch ebenso viele Aufsätze über forensisch-psychiatrische Themen und in erheblichem Umfang über rechtliche Fragen finden, so beispielsweise in Zusammenarbeit mit R. Hey „Die strafrechtliche Beurteilung der Homosexualität“ (1926), „Die Alkoholkriminalität und ihre Bekämpfung“ (1926) beziehungsweise in Zusammenarbeit mit Walter Auer „Hypnose und Verbrechen“ (1928), „Arzt und Opiumgesetz“ (1928), „Das Jugendgerichtsgesetz und seine praktische Bedeutung“ (1929). Wenig veröffentlichte Müller-Heß zu forensisch-toxikologischen Themen. 1925 erschien in den ‚Jahreskursen für ärztliche Fortbildung‘ die Publikation „Toxikologisches“, geschrieben gemeinsam mit Jacob André. In den Artikeln, die die Alkohol- oder Drogenproblematik thematisierten, z. B. sein Aufsatz „Morphium“, den er 1929 in der ‚Medizinischen Welt‘ publizierte, wurden eher forensisch-psychiatrische und juristische Fragestellungen behandelt als toxikologische. 1930 erschien sogar eine Veröffentlichung, die Müller-Heß gemeinsam mit seinem ursprünglichen Konkurrenten um den Bonner Lehrstuhl, mit Professor Hübner, verfasst hatte. In dem Artikel mit dem Titel „Die sexualpathologischen, psychiatrisch-psychologischen und gerichtlich-medizinischen Lehren des Hußmannprozesses“ nahmen sie ausführlich zur Sachverständigentätigkeit, zur Rolle der Presse, Psychologie der Zeugenaussage, zum Angeklagten sowie zum Ergebnis der Leichenschau und der Blutuntersuchungen Stellung und erstellten ein vorläufiges Gutachten.¹⁰⁰ In dem Verfahren waren beide als Gutachter aufgetreten. Da in dem Prozess über einen „Lustmord“ verhandelt wurde und es sich bei Opfer und Angeklagtem um Jugendliche handelte, bestand ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an

⁹⁹ Der Vorname von Ohlsen ließ sich in den mir zugänglichen Quellen nicht finden.

¹⁰⁰ Müller-Heß, Victor; Hübner, Arthur: Die sexualpathologischen, psychiatrisch-psychologischen und gerichtlich-medizinischen Lehren des Hußmannprozesses. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 14 (1930), S. 158–198.

diesem Fall. Der mutmaßliche Täter H. soll nach einer Feier nach bestandem Abitur mit einem Messer seinem Mitschüler D. zunächst tödliche Verletzungen im Bereich des Halses beigebracht und ihn danach im Genitalbereich verstümmelt haben. H. wurde letztlich auf Grund mangelnder Beweise freigesprochen. Hübner und Müller-Heß nahmen die erhebliche Kritik, die von Seiten der Presse an der Polizei, der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und auch den Sachverständigen geübt worden war, zum Anlass für diese Veröffentlichung. – Eine der Lehren, die sie zogen, besagte:

[... daß sich der] Ausschluß der Öffentlichkeit bei heiklen Zeugenaussagen und den Sachverständigengutachten auch auf die Presse [erstrecken sollte] [...] Wenn die Einzelheiten des Liebeslebens Jugendlicher bei solchen Gelegenheiten ausführlich in den Zeitungen erörtert [wurden], dann [wirkte das] mindestens ebenso schlimm wie die Lektüre von Schundromanen. Das Interesse für solche Fragen [wurde] geradezu künstlich geweckt.¹⁰¹

Die Autoren sprachen sich nicht grundsätzlich gegen eine Erörterung in der Öffentlichkeit aus, sondern nahmen lediglich Anstoß an einer zu breiten oder entstellenden Darstellung von Sexualfragen, die durch die Öffentlichkeit „als Äußerungen der Sachverständigen angesehen und entsprechend bewertet“ würden.¹⁰²

Nach dem Vorbild Georg Puppes, der sich, wie oben beschrieben, im Rahmen seines sozialmedizinischen Auftrages in Königsberg sehr um die Fürsorge für straffällig gewordene Jugendliche, Alkoholranke, Psychopathen und Verwahrloste bemüht hatte, zeigte sich Müller-Heß im Rahmen seiner Bonner Tätigkeit ähnlich engagiert. Die Behandlung von Jugendlichen und deren Rehabilitation waren ihm ein besonderes Anliegen. Über die genannten Personengruppen vertrat er folgende Meinung:

[... daß sie wegen ihrer grundsätzlichen biologischen] Andersartigkeit [...] gegenüber dem Erwachsenen [...] kriminalpolitisch einer Sonderbeurteilung und Sonderbehandlung zu unterwerfen [waren]. Das Delikt des Jugendlichen [müsste] so behandelt werden, daß es als Schaden empfunden und registriert [würde] und daß ihm eine strafbare Handlung „als mißglücktes und von jetzt an zu vermeidendes Experiment empfindlich gemacht“ [würde]. Die Folge [konnten] Erziehung oder aber Strafe sein. Niemals jedoch [durfte] sie eine Gefängnisstrafe sein, niemals eine staatliche Maßregel, die dem Jugendlichen die letzte Furcht [nahm] und seine Zukunft mit einer sozialen Hypothek [belastete], die er niemals wieder abtragen [konnte].¹⁰³

In vielen Fällen, in denen Gerichte für Jugendliche Erziehungsmaßnahmen anordneten, wurde vom Bonner gerichtsärztlichen Institut „die Schutzaufsicht übernommen“. Dabei führten sich die Betroffenen zumeist gut. Müller-Heß meinte dazu: „Es [bedurfte] aber

¹⁰¹ Ebd., S. 166.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Müller-Heß, Victor; Auer, Walter: Das Jugendgerichtsgesetz und seine praktische Bedeutung. Jahressk. ärztl. Fortbildg. 20 (1929), S. 18.

einer systematischen Kontrolle, so dass der Jugendliche auch das Gefühl [hatte], daß für ihn etwas“ geschieht.¹⁰⁴

Insgesamt veröffentlichte Victor Müller-Heß in seiner Bonner Zeit allein beziehungsweise gemeinsam mit jeweils einem Mitarbeiter 29 Beiträge und wissenschaftliche Aufsätze. An allein acht davon war Rolf Hey (1892–1940) beteiligt. Er war gleichzeitig der erste Mitarbeiter, der sich unter Müller-Heß habilitierte.¹⁰⁵ – Laut Friedrich Herber wird durch Arbeiten „wie über den ‚Kampf gegen die Minderwertigkeit‘ (1934), die Tatsache[,] daß Hey ‚gewählt‘ wurde, und weitere Einzelheiten seines Wirkens [...] sein intensives profaschistisches Engagement“ belegt. Rolf Hey stirbt 1940 während seiner Amtszeit in Frankfurt/Main im Alter von nur 47 Jahren.

Wenig ist über die Bonner Mitarbeiter Dr. Walter Auer und Dr. Jacob André bekannt, mit denen gemeinsam Müller-Heß ebenfalls wissenschaftliche Beiträge publizierte. Auer, der sowohl promovierter Jurist als auch Mediziner war und sich immerhin an vier Aufsätzen beteiligte, setzte seine Universitätskarriere offenbar nicht fort. Und André wurde später Medizinalrat und Gerichtsarzt in Magdeburg.¹⁰⁶ Auf die Biographien der Bonner Mitarbeiter Elisabeth Nau (1900–1975), Ferdinand Wiethold (1893–1961) und Kurt Wagner (1905–1965), die Müller-Heß nach seiner Übernahme des Berliner Lehrstuhls nach Berlin folgten, wird in Kapitel 3.1. und auf die gemeinsame wissenschaftliche Arbeit in Kapitel 3.2. der vorliegenden Arbeit ausführlich eingegangen.

Die Anerkennung, die dem Wirken von Müller-Heß gezollt wurde, zeigte sich vor allem darin, dass ihm zunehmend weitere Ämter übertragen wurden. Aus einem Schreiben des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an den Bonner Universitätskurator vom April 1926 geht hervor, dass im Laufe des Jahres 1926 in Bonn eine Polizeischule für das Rheinland eröffnet werden sollte. Müller-Heß war mit dem Einverständnis des Preußischen Ministers des Innern „für die Erteilung des Unterrichts in gerichtlicher und sozialer Medizin“ vorgesehen.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Ebd., S. 21f.

¹⁰⁵ Hey, Rolf: *6.12.1892 Berlin-Schöneberg. †14.10.1940 Frankfurt/Main. Studium der Medizin in Bonn und Königsberg, Abschluss des Studiums in Königsberg. 29.10.1919: Promotion in Bonn („Über Pneumotosis cystoides intestini hominis“). 1.4.1920–30.6.1922: Assistent am Pathologischen Institut der Universität Köln. 1.7.1922–Oktober 1927: Unter Müller-Heß am Bonner Institut für gerichtliche und soziale Medizin zunächst als Assistenzarzt und später als Oberarzt beschäftigt. 19.12.1925: Habilitation. Ebenfalls 1925 Kreisarztexamen. Danach Leitung des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Greifswald (trat damit die Amtsnachfolge von Willy Vorkastner [1878–1931] an). 1.10.1934: „Ernennung zum Ordinarius und Bestellung zum Direktor des Instituts für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Frankfurt/M. als Nachfolger von Gottfried Raestrup“. Vgl. Mallach (1996), S. 145f.

¹⁰⁶ BA R 4901/943, S. 44.

¹⁰⁷ UA Bonn PA Müller-Heß, S. 7.

Laut einer Aktennotiz des Bonner Universitätskurators vom 9. Dezember 1927 waren dem Gerichtsmediziner Müller-Heß durch Erlass des Kultusministers vom 29. November 1927 „mit Wirkung vom 1. März 1928 ab die Geschäfte als Anstaltsarzt bei dem Gerichtsgefängnis in Bonn nebenamtlich übertragen worden.“¹⁰⁸ Im Januar 1928 folgte die Ernennung zum Mitglied des Preußischen Landesgesundheitsrats durch das Volkswohlfahrtsministerium für die Dauer von fünf Jahren.¹⁰⁹ Hierdurch gewann Müller-Heß die Möglichkeit, auf gesundheitspolitischer Ebene Einfluss zu nehmen. Dem Personalverzeichnis der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn ist im Übrigen zu entnehmen, dass er im Jahr 1927 Dekan der Medizinischen Fakultät war.¹¹⁰ Der eigentliche Höhepunkt der fachlichen Anerkennung für Müller-Heß auf nationaler Ebene war die Übernahme des Vorsitzes der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin am 19. September 1926 – diese Funktion hatte er bis zum 15. September 1927 inne.¹¹¹

¹⁰⁸ Ebd., S. 8.

¹⁰⁹ SgGM, Schreiben vom 8. Februar 1928, S. 35 und S. 36, zit. n. Frommherz (1991), S. 21.

¹¹⁰ Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn und Landwirtschaftliche Hochschule Bonn-Poppelsdorf zu Bonn: Personal-Verzeichnis für SoSe 1927. Bonner Universitätsdruckerei Gebr. Scheur: Bonn 1927, S. 2.

¹¹¹ Mallach (1996), S. 64.